

Empfehlungen



**Empfehlungen 02/2021 zur Rechtsgrundlage für die
Speicherung von Kreditkartendaten ausschließlich zum
Zweck der Erleichterung weiterer Online-Transaktionen**

Angenommen am 19. Mai 2021

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: DSGVO),

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung –

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNGEN ANGENOMMEN:

1. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie haben sich die digitale Wirtschaft und der elektronische Handel kontinuierlich weiterentwickelt. Analog dazu sind die Risiken der Online-Nutzung von Kreditkartendaten gestiegen. Wie die Artikel 29-Datenschutzgruppe in ihren Leitlinien für Datenschutz-Folgenabschätzungen festgestellt hat, gehen Verletzungen bei Kreditkartendaten „mit ernsthaften Konsequenzen für den Alltag des Betroffenen einher“, da Finanzdaten für „den Zahlungsbetrug“ missbraucht werden könnten.¹
2. Daher ist es sehr wichtig, dass Verantwortliche geeignete Garantien für die betroffenen Personen vorsehen und ihnen die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten gewährleisten, um das Risiko einer unrechtmäßigen Verarbeitung zu verringern und das Vertrauen in das digitale Umfeld zu stärken. Nach Ansicht des EDSA ist dieses Vertrauen für ein nachhaltiges Wachstum der digitalen Wirtschaft von essenzieller Bedeutung.
3. Daher soll mit diesen Empfehlungen eine einheitliche Anwendung der Datenschutzvorschriften für die Verarbeitung von Kreditkartendaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gefördert und ein einheitlicher Schutz der Rechte der betroffenen Personen unter uneingeschränkter Achtung der grundlegenden Datenschutzgrundsätze gemäß der DSGVO gewährleistet werden.
4. Konkret geht es in diesen Empfehlungen um die Speicherung von Kreditkartendaten durch Online-Anbieter von Waren und Dienstleistungen zu dem alleinigen und spezifischen Zweck, weitere Käufe durch betroffene Personen zu erleichtern.² Sie decken den Fall ab, dass eine betroffene Person über eine Website oder einer Applikation (im Folgenden „App“) ein Produkt kauft oder für eine Dienstleistung bezahlt und ihre Kreditkartendaten in der Regel auf einem speziellen Formular bereitstellt, um diese einmalige Transaktion abzuschließen.

¹ ARTIKEL 29-DATENSCHUTZGRUPPE - Leitlinien für die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob die Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“.

² Es wird darauf hingewiesen, dass sie sich weder mit Zahlungsinstituten, die in Online-Geschäften tätig sind, noch mit Behörden befassen. Ebenso wenig decken sie die Speicherung von Kreditkartendaten für andere Zwecke, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Einrichtung einer wiederkehrenden Zahlung im Falle eines Vertrags über die fortlaufende Leistungserbringung oder ein Abonnement über eine langfristige Dienstleistung (z. B. ein Vertrag, der die Lieferung einer bestimmten Ware jeden Monat vorsieht, oder das Abonnement eines Musik- oder Filmstreamingdienstes) ab.

5. Wie bei jeder Verarbeitung muss der Verantwortliche für die Speicherung dieser Daten über eine gültige Rechtsgrundlage nach Artikel 6 DSGVO verfügen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass einige der in Artikel 6 DSGVO genannten Rechtsgrundlagen auf diese Situation nicht anwendbar sind und ausgeschlossen werden müssen. Die Speicherung von Kreditkartendaten im Anschluss an eine Transaktion zur Erleichterung weiterer Käufe kann weder für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) noch zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO) als notwendig angesehen werden. Auch die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO), kann nicht als geeignete Rechtsgrundlage angesehen werden.
6. Darüber hinaus ist die Speicherung der Kreditkartendaten nach der Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen als solche für die Erfüllung eines Vertrags nicht erforderlich (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO). Während die Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Kreditkarte, die der Kunde zur Zahlung verwendet, in erster Linie für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist und somit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO auslöst, ist die Speicherung dieser Daten nur nützlich, um eine potenzielle nächste Transaktion zu erleichtern und den Verkauf zu erleichtern. Ein solcher Zweck kann nicht als für die Erfüllung des Vertrags über die Bereitstellung der Ware oder Dienstleistung, die die betroffene Person bereits bezahlt hat, unbedingt erforderlich angesehen werden.³
7. In Bezug auf eine Verarbeitung, die für die Zwecke des berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten⁴ erforderlich ist, stellt der EDSA fest, dass sich der Verantwortliche nur dann auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen kann, wenn die drei in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.⁵ Diese Rechtsgrundlage erfordert erstens die Ermittlung und Qualifizierung eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten. Das Interesse des Verantwortlichen oder des Dritten kann über den Zweck der Verarbeitung hinausgehen und muss zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung vorhanden und wirksam sein.⁶
8. Die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses setzt zweitens voraus, dass personenbezogene Daten für die Zwecke des verfolgten berechtigten Interesses verarbeitet werden. Was diese letzte Voraussetzung betrifft, so ist unter der Bedingung, dass der Verantwortliche ein berechtigtes Interesse hat, wie oben dargelegt, nicht offensichtlich, dass die Speicherung der Kreditkartendaten zur Erleichterung künftiger Käufe erforderlich ist, um dieses berechtigte Interesse zu verfolgen.

³ Siehe auch EDSA, Leitlinien 2/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Diensten für betroffene Personen, insbesondere S. 10f.

⁴ Siehe Stellungnahme der Artikel 29-Datenschutzgruppe zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, die derzeit vom EDSA überarbeitet wird (siehe das am 16. März 2021 angenommene Arbeitsprogramm 2021/2022 des EDSA).

⁵ Siehe EuGH, Urteil vom 4. Mai 2017, Valsts policijas Rīgas reģiona pārvaldes Kārtības policijas pārvalde/Rīgas pašvaldības SIA „Rīgas satiksme“, Rechtssache C-13/16, ECLI:EU:C:2017:336, Rn. 28.

⁶ Siehe EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2019, TK/AsociaȚia de Proprietari bloc M5A-ScaraA, Rechtssache C-708/18, ECLI:EU:C:2019:1064, Rn. 44.

Der eigentliche Abschluss eines anderen Kaufs hängt nämlich von der Entscheidung des Verbrauchers ab und nicht davon, ob er „mit einem Klick“ realisiert werden kann.

9. Schließlich und drittens muss eine Abwägung vorgenommen werden; das berechnigte Interesse des Verantwortlichen oder des Dritten muss gegen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person abgewogen werden, einschließlich der Rechte der betroffenen Personen auf Datenschutz und Privatsphäre. Bei der Abwägung sind die besonderen Umstände der Verarbeitung zu berücksichtigen.⁷ Ein wesentlicher Bestandteil der Abwägung sind die möglichen Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, die sich aus der Verarbeitung ergeben.⁸ Diese Auswirkungen können von der Art der Daten, der spezifischen Art der Verarbeitung und dem Zugang Dritter zu diesen Daten abhängen. Was die Art des Datenkriteriums betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass Finanzdaten von der Artikel 29-Datenschutzgruppe als vertrauliche personenbezogene Daten eingestuft wurden, deren Verletzung mit ernsthaften Konsequenzen für den Alltag des Betroffenen einhergeht.⁹ Ungeachtet der Verpflichtung des Verantwortlichen, technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit der Kreditkartendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu ergreifen, und der Tatsache, dass diese Daten für andere Zwecke gespeichert werden können, kann ihre Verarbeitung zur Erleichterung weiterer Käufe daher ein zunehmendes Risiko von Verstößen gegen die Kreditkartendatensicherheit bergen, da sie die Verarbeitung in anderen Systemen impliziert. Ein weiteres wichtiges Element der Abwägung, das bei der Bewertung der Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffenen Personen berücksichtigt werden könnte, sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen, dem Kontext und dem Zweck der Erhebung personenbezogener Daten beruhen.¹⁰ Es scheint jedoch, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt des Kaufs bei der Bereitstellung von Kreditkartendaten für die Zahlung vernünftigerweise nicht davon ausgeht, dass ihre Kreditkartendaten länger gespeichert werden, als für die Bezahlung der von ihr gekauften Waren oder Dienstleistungen erforderlich ist. Folglich würden die Grundrechte und Grundfreiheiten der vom Datenschutz betroffenen Person in diesem spezifischen Kontext wahrscheinlich Vorrang vor dem Interesse des Verantwortlichen haben.
10. Diese Aspekte führen zu dem Schluss, dass die Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO) die einzige geeignete Rechtsgrundlage für die Rechtmäßigkeit der oben beschriebenen Verarbeitung zu sein scheint. Um den Sicherheitsrisiken zu begegnen, der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, die Kontrolle über ihre Daten zu behalten und aktiv über die Verwendung ihrer Kreditkartendaten zu entscheiden, sollte die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden, bevor ihre Kreditkartendaten nach einem Kauf gespeichert werden.

⁷ Siehe EuGH, Urteil vom 24. November 2011, Asociación Nacional de Establecimientos Financieros de Crédito (ASNEF) und Federación de Comercio Electrónico y Marketing Directo (FECEMD) gegen Administración del Estado, Rechtssachen C-468/10 und C-469/10, ECLI:EU:C:2011:777, Rn. 47 und 48; EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2016, Patrick Breyer gegen Bundesrepublik Deutschland, Rechtssache C-582/14, ECLI:EU:C:2016:779, Rn. 62.

⁸ Siehe das bereits genannte Urteil des EuGH vom 24. November 2011, Rn. 44, sowie das bereits genannte Urteil des EuGH vom 11. Dezember 2019, Rn. 56.

⁹ ARTIKEL 29-DATENSCHUTZGRUPPE - Leitlinien für die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob die Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“.

¹⁰ Siehe Erwägungsgrund 47 der DSGVO.

Diese Einwilligung ermöglicht es dem Verantwortlichen, die Bereitschaft der Person zu belegen, ihre weiteren Käufe über die jeweilige Website oder App zu erleichtern, was nicht allein aufgrund der Tatsache vermutet werden kann, dass sie eine oder mehrere Einzeltransaktionen abgeschlossen hat.

11. Diese Einwilligung kann nicht vermutet werden, sie muss eine freiwillige, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung sein.¹¹ Sie muss durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen und auf benutzerfreundliche Weise verlangt werden, z. B. im Wege eines „Ja“- oder „Nein“-Auswahlkästchens, in dem vorab nichts angekreuzt sein sollte¹², direkt auf dem für die Datenerhebung verwendeten Formular. Diese spezifische Einwilligung muss von der Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen oder Geschäftsbedingungen unterschieden werden und darf keine Bedingung für den Abschluss des Geschäfts sein.
12. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, ihre Einwilligung zur Speicherung von Kreditkartendaten zu dem Zweck, weitere Käufe zu erleichtern, jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf muss kostenlos, leicht und für die betroffene Person genauso einfach sein wie die Erteilung der Einwilligung. Er muss dazu führen, dass der Verantwortliche die Kreditkartendaten, die ausschließlich zu dem Zweck gespeichert wurden, weitere Transaktionen zu erleichtern, wirksam löscht.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)

¹¹ Siehe EDSA, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679.

¹² *Ebenda*.